

Anhang 2

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

Einwohnergemeinde 4229 Beinwil

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde Beinwil

Gewässer Schlettgraben und Unterbösgaben

Ortsbezeichnung Erschliessungsplan Schlettgraben (Bauetappen 10 und 11)

Art des Eingriffes Unter- und Überquerungen von Gewässern mit Wasserversorgungs- und Steuerleitungen (gemäss Situationsplan „Schlettgraben“ 1:5'000 des Ingenieurbüros Guido Schnell AG, geplottet 03. Mai 2004.)

Auflagen

Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Die Fischenzenpächter entscheiden, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Der Ufer- und Sohlenbereich ist wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.